LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20445**

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW – BDaG NRW)

A Problem

In einer unübersehbaren Vielzahl von Gesetzen finden sich Berichts- oder Dokumentationspflichten für Unternehmen. Diese zum Teil unmittelbar auf landesrechtlichen Regelungen, zum Teil auf bundes- und europarechtlichen Rechtsgrundlagen fußenden Pflichten belasten die Wirtschaft durch bürokratischen Aufwand finanziell.

B Lösung

Das vorliegende Gesetz schafft sämtliche durch landesrechtliche Regelung angeordneten Berichts- oder Dokumentationspflichten ab. Lediglich nach Prüfung weiterhin erforderliche landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung aufgeführt und bleiben bestehen.

C Alternativen

Die Aufhebung sämtlicher nicht erforderlicher Berichts- und Dokumentationspflichten würde einen ungleich höheren gesetzgeberischen Aufwand bedeuten und wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen.

D Kosten

Die Gesetzesänderung führt zu keinen zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind alle anderen Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten für kommunale Haushalte.

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 09.07.2026

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte sind nicht zu erwarten. Der Wegfall der Berichts- oder Dokumentationspflichten wird vielmehr zu einer Entlastung der Wirtschaft führen. Das Gesetz fördert die Belange des Mittelstands durch Bürokratieabbau.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung führt zu keinen Änderungen in den geschlechterbezogenen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind durch die Änderungen des Gesetzes nicht in besonderer Weise betroffen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes gemäß § 39 GGO ist nicht erforderlich.

Zweites Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW – BDaG NRW)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Abschaffung von durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen angeordneten, die Wirtschaft belastenden Berichts- oder Dokumentationspflichten sowie die Pflicht zur Aufhebung entsprechender Pflichten in Erlassen der Landesbehörden.

(2) Dieses Gesetz betrifft Berichts- oder Dokumentationspflichten von natürlichen oder juristischen Personen sowie diesen gleichgestellte Personenmehrheiten des Privatrechts gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Diese sollen auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Ausgenommen sind Berichts- oder Dokumentationspflichten, die sich ausschließlich oder spezifisch an Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde im Sinne des § 1 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2015 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Berichtspflicht ist die Anordnung der Verpflichtung, Informationen, insbesondere über wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche oder umweltbezogene Verhältnisse, gegenüber Behörden, öffentlich bestellten Prüfern, Beliehenen oder Verwaltungshelfern offenzulegen, mitzuteilen oder darüber Auskunft zu geben. Als Berichtspflicht gilt auch die ausdrücklich durch Gesetz geschaffene Möglichkeit, eine Verpflichtung im Sinne des Satzes 1 durch Verwaltungshandeln zu begründen. Ausgenommen sind Berichtspflichten in einem konkreten Einzelfall, die aufgrund einer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr oder des aufsichtsbehördlichen Handelns angeordnet werden. Dabei sind Berichtspflichten im Sinne dieses Gesetzes nur solche zu Lasten der Wirtschaft, das heißt solche, die die Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen sowie diesen gleichgestellten Personenmehrheiten des Privatrechts im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens, einer selbstständigen oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit betreffen. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Betriebe der Landesjustizvollzugsanstalten, soweit diese gewerblich oder land- und fortwirtschaftlich geprägt ist sowie für Berichtspflichten der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts und der Sparkassen sowie der Landesbausparkasse NordWest. Keine Berichtspflichten im Sinne dieses Gesetzes sind Pflichten von Zuwendungsempfängern nach den Vorgaben der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO sowie Pflichten von Empfängern von Billigkeitsleistungen nach den Vorgaben des § 53 LHO.

(2) Dokumentationspflicht ist die Anordnung der Verpflichtung, Vorgänge, Maßnahmen, Entscheidungen oder Geschäftsvorfälle nachvollziehbar und fortlaufend schriftlich oder elektronisch festzuhalten, sodass sie für Behörden, öffentlich bestellte Prüfer, Beliehene oder Verwaltungshelfer überprüfbar sind. Ausgenommen sind Dokumentationspflichten in einem konkreten Einzelfall, die aufgrund einer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr oder des aufsichtsbehördlichen Handelns angeordnet werden. Als Dokumentationspflicht gilt auch die ausdrücklich durch Gesetz geschaffene Möglichkeit, eine Verpflichtung im Sinne des Satzes 1 durch Ver-

waltungshandeln zu begründen. Dabei sind Dokumentationspflichten im Sinne dieses Gesetzes nur solche zu Lasten der Wirtschaft, das heißt solche, die die Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen sowie diesen gleichgestellten Personenmehrheiten des Privatrechts (Normadressaten) im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens, einer selbstständigen oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit betreffen. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Betriebe der Landesjustizvollzugsanstalten, soweit diese gewerblich oder land- und fortwirtschaftlich geprägt ist sowie für Dokumentationspflichten der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts und der Sparkassen sowie der Landesbausparkasse NordWest. Keine Dokumentationspflichten im Sinne dieses Gesetzes sind Pflichten von Zuwendungsempfängern nach den Vorgaben der §§ 23 und 44 LHO sowie Pflichten von Empfängern von Billigkeitsleistungen nach den Vorgaben des § 53 LHO.

(3) Landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten sind Berichts- oder Dokumentationspflichten, die aus Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgen.

(4) Sonstige Berichtspflichten oder Dokumentationspflichten sind nicht von Absatz 3 erfasste Berichtspflichten einschließlich solcher, die durch kommunales Recht bestimmt werden.

§ 3
Aufhebung von landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten

(1) Landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gegenüber Jedermann ausgesetzt und ab dem 1. Januar 2028 insgesamt aufgehoben, soweit sie nicht in der Verordnung gemäß § 6 aufgeführt sind. Nach Satz 1 ausgesetzte Berichts- oder Dokumentationspflichten gelten wieder durch Aufnahme in die Verordnung nach § 6.

(2) In Erlassen angeordnete Berichts- oder Dokumentationspflichten, die auf nach Absatz 1 ausgesetzten oder aufgehobenen landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten beruhen, sind aufzuheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf sonstige Berichts- oder Dokumentationspflichten.

§ 4
Nennung der Rechtsgrundlage

Soweit Landesbehörden zur Erfüllung von Berichts- oder Dokumentationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 auffordern oder auf deren Grundlage die Vorlage von Unterlagen verlangen, ist die Rechtsgrundlage der zu erfüllenden Berichts- oder Dokumentationspflicht einschließlich EU- oder bundesrechtlicher Bezüge zu nennen.

§ 5
Gesetzliche Anordnung von Berichts- oder Dokumentationspflichten nach dem 1. Januar 2027

Werden nach dem 1. Januar 2027 in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten neu begründet, ist anzuordnen, dass diese in die Verordnung nach § 6 aufgenommen werden.

§ 6
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft zu bestimmen, die nicht von der Aussetzung oder Aufhebung der Berichts- oder Dokumentationspflichten nach § 3 umfasst sind. Diese Ermächtigung bezieht sich auf solche Berichts- und Dokumentationspflichten, deren Aufrechterhaltung durch das Interesse der Adressaten der Berichtspflicht an der Aussetzung oder Aufhebung der Pflicht überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Berichts- oder Dokumentationspflicht der Erfüllung von Schutzpflichten des Staates oder der Umsetzung höherrangigen Rechts dient. Diese Ermächtigung umfasst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Befugnis, nach dem 1. Januar 2027 neu begründete oder nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wieder zur Geltung zu bringende Berichts- oder Dokumentationspflichten in diese Rechtsverordnung aufzunehmen.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 3 und 5 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen

(Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW – BDaG NRW)

A Allgemeiner Teil der Begründung

Am 4. Dezember 2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Staat und Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Ein Leitthema ist, weniger Bürokratie zu schaffen und bestehende zu verschlanken. Aufgabe ist dabei u.a., Pflichten für die Wirtschaft zu reduzieren und diese dadurch zu entlasten.

Mit diesem Gesetz sollen sämtliche nicht zwingend erforderlichen landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten abgeschafft werden, so dass die Wirtschaft von hierdurch entstehenden Kosten entlastet wird. Angesichts der Vielzahl bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten werden mit diesem Gesetz sämtliche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten abgeschafft. Durch Rechtsverordnung können erforderliche landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aussetzung bzw. Aufhebung ausgenommen werden. Dieses Instrument ermöglicht es, nach Prüfung weiterhin erforderliche Berichts- und Dokumentationspflichten beizubehalten. Ferner soll das Gesetz der Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Berichts- und Dokumentationspflichten dienen. Unternehmerinnen und Unternehmer sollen künftig insbesondere Klarheit haben, ob eine Berichts- oder Dokumentationspflicht auf einer genuinen Entscheidung des Landesgesetzgebers oder der Landesregierung beruht oder von diesem aufgrund einer Anordnung im EU- oder Bundesrecht lediglich umzusetzen war.

B Besonderer Teil der Begründung

Zu § 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass Gegenstand des Gesetzes allein die Abschaffung von Berichts- oder Dokumentationspflichten für die Wirtschaft ist. Ferner wird die Pflicht der Landesregierung zur Abschaffung von Berichts- und Dokumentationspflichten in Erlassen hervorgehoben. Absatz 2 stellt klar, dass nur Berichts- oder Dokumentationspflichten gegenüber der öffentlichen Verwaltung erfasst werden, die sich an private Personen richten. Mit dem Gesetz ist eine auf das absolut erforderliche Mindestmaß gehende Beschränkung dieser Berichts- und Dokumentationspflichten beabsichtigt. Durch Rechtsverordnung beizubehaltende Pflichten sind auf ihre entsprechende Erforderlichkeit zu überprüfen.

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst, sind hingegen Berichts- oder Dokumentationspflichten von Behörden. Dies gilt auch für die Tätigkeit privater Personen soweit sie als Beliehene tätig sind. Die öffentlich-rechtliche Aufsichtstätigkeit von Behörden wird durch das Gesetz nicht eingeschränkt.

Klargestellt wird zudem, dass von der Aussetzung bzw. Aufhebung die Berichts- oder Dokumentationspflichten, die ausschließlich oder spezifisch die Tätigkeit der Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde betreffen, nicht umfasst sind.

Zu § 2

Durch die Begriffsbestimmungen in § 2 wird klargestellt, welche Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aussetzung bzw. Aufhebung in § 3 umfasst sind.

Aus den Absätzen 1 und 2 geht hervor, dass damit spezifisch die private Wirtschaft betreffende Berichts- und Dokumentationspflichten gemeint sind, die zuvorderst die Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen und diesen durch Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Gewohnheitsrecht gleichgestellte Personenmehrheiten (z.B. Personengesellschaften, GbR) des Privatrechts im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens einschließlich einer selbstständigen oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zum Gegenstand haben. Erfasst sind dabei ausdrücklich angeordnete Pflichten, Informationen, insbesondere über wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche oder umweltbezogene Verhältnisse, gegenüber Behörden offenzulegen, mitzuteilen oder darüber Auskunft zu geben. Folgt eine solche Möglichkeit lediglich in einem konkreten Einzelfall, etwa aus einer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr oder des aufsichtsbehördlichen Handelns, fällt dies nicht unter die Begriffsbestimmung. Dementsprechend sind auch Anträge sowie Anzeigen gegenüber Behörden (z.B. einer gewerblichen Tätigkeit) nicht von der Begriffsbestimmung umfasst. Mit den Begriffen der Gewerblichkeit sowie der Selbstständigkeit und der land- und fortwirtschaftlichen Tätigkeit wird auf aus dem Steuerrecht bekannte Begrifflichkeiten Bezug genommen, für die in der Rechtsprechung hinreichend Auslegungsmaterial zur Verfügung steht. Hierunter fällt insbesondere auch die Tätigkeit der Betriebe der Landesjustizvollzugsanstalten, soweit diese gewerblich oder land- und fortwirtschaftlich geprägt ist. Darüber hinaus fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes die Tätigkeit von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Tätigkeit der Sparkassen und der Landesbausparkasse NordWest. Klargestellt wird schließlich auch, dass Nachweise in Förderverfahren, die Zuwendungsempfänger im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses zu erfüllen haben, keine Berichts- oder Dokumentationspflichten im Sinne des Gesetzes sind. Gleiches gilt für Nachweise, die Empfänger von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zu erbringen haben.

Absatz 3 definiert als von der Aussetzung bzw. Aufhebung umfasste Landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten, solche, die aus Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgen. Hierzu gehören auch solche, die mittelbar ihre Grundlage im EU- oder Bundesrecht haben, die das Land aber umsetzen muss. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind auch diese erfasst, allerdings ist ihre Fortgeltung in der Verordnung zur Fortgeltung von Berichts- und oder Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft anzuordnen. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen allerdings landesrechtliche Regelungen, die bloße Modalitäten der Durchführung einer Sonstigen Berichts- oder Dokumentationspflicht im Sinne des Absatzes 4 auf Landesebene regeln. Zudem wird damit klargestellt, dass Berichts- und Dokumentationspflichten der sonstigen öffentlichen Rechtsträger (kommunale Gebietskörperschaften, Kammern) nicht erfasst werden.

Zu § 3

Durch § 3 werden die Landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten zum 1. Januar 2027 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gegenüber Jedermann ausgesetzt und im Anschluss insgesamt aufgehoben, soweit nicht ihre Fortgeltung in der Verordnung zur Fortgeltung von Berichts- und oder Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft angeordnet wird. Die zunächst erfolgende Aussetzung dient der Ermöglichung eines Reparaturmechanis-

mus, der es erlaubt, bei der Durchsicht des gesamten Landesrechts nach Berichts- und Dokumentationspflichten zunächst übersehene oder falsch zugeordnete Pflichten in einem begrenzten Zeitraum schnellstmöglich korrigieren zu können. Die Pflicht der Landesregierung zur Aufhebung von Erlassen, die auf ausgesetzten bzw. aufgehobenen Berichts- oder Dokumentationspflichten beruhen, wurde zur Klarstellung aufgenommen, um den Zweck des Gesetzes, eine auf das absolut erforderliche Mindestmaß gehende Beschränkung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft zu erreichen, abzusichern.

Zu § 4

Die in § 4 geregelte Pflicht für Behörden in Aufforderungen zur Erfüllung von Berichts- oder Dokumentationspflichten oder zur Vorlage von Unterlagen die gesamte Rechtsgrundlage einschließlich der europa- oder bundesrechtlichen Bezüge anzugeben, dient der Transparenz. Pflichtige sollen erkennen können, auf welcher Rechtsgrundlage die Pflicht beruht und welche Rechtsetzungsebene faktisch Urheber der Pflicht ist. Die Angabe soll dabei umfassend und in einer für den Normunterworfenen klar verständlichen Sprache geschehen. Findet eine vom Landesgesetzgeber angeordnete Berichts- oder Dokumentationspflicht ihre Grundlage mittelbar im durch das Land zu vollziehenden oder umzusetzenden EU- oder Bundesrecht, ist auch dies anzugeben. Dies erleichtert zudem die Interessenswahrnehmung von Unternehmen und Verbänden unmittelbar auf der richtigen Rechtsetzungsebene.

Zu § 5

§ 5 verankert die Pflicht des Landesgesetzgebers nach Inkrafttreten des Gesetzes neu oder wieder begründete landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten in die Verordnung zur Fortgeltung von Berichts- und oder Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Verordnung stets eine aktuelle, öffentlich einsehbare Auflistung sämtlicher landesrechtlicher Berichtspflichten enthält.

Zu § 6

§ 6 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Da die Berichts- oder Dokumentationspflichten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zunächst ausgesetzt sind, ist für den Fall einer irrtümlich nicht in die Rechtsverordnung aufgenommenen Berichts- oder Dokumentationspflicht eine nachträgliche Aufnahme in die Rechtsverordnung über die Verordnungsermächtigung in Satz 2 grundsätzlich möglich. Korrespondierend wurde eine entsprechend befristete Verordnungsermächtigung eingefügt. Von der „Reparaturzwecken“ dienenden Verordnungsermächtigung des Satzes 2 darf jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls unabdingbar ist und die entsprechenden Gründe bei der Nichtaufnahme der Berichts- oder Dokumentationspflicht in die Verordnung übersehen wurden (Reparaturmechanismus).

Zu § 7

Durch das gestaffelte Inkrafttreten wird es der Landesregierung ermöglicht, von der Verordnungsermächtigung möglichst frühzeitig Gebrauch zu machen und die nicht von der Aussetzung bzw. Aufhebung erfassten Berichts- und Dokumentationspflichten in der Verordnung zur Fortgeltung von Berichts- und oder Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft schnellstmöglich festzulegen. Das möglichst frühzeitige Inkrafttreten des § 4 stellt die gebotene Transparenz des Urhebers von Berichts- und Dokumentationspflichten sicher. Zudem wird durch ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten des § 5 ein möglichst frühzeitiges Monitoring landesrechtlicher Berichts- und Dokumentationspflichten geschaffen.